

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG

Stand 10/2015

1. Grundlagen

1.1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die der Kabel-TV Anbieter und Internet Service Provider (im folgenden „Lampert“) gegenüber dem Kunden erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von Lampert angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen Geschäftsbedingungen von Lampert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden, der Unternehmer ist, gelten nur, wenn sich Lampert diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen Lampert und dem Kunden kommt mit der Übersendung der Auftragsbestätigung durch Lampert hinsichtlich der vom Kunden aufgegebenen Bestellung bzw. des erteilten Auftrages oder mit Aufnahme der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung von Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten, Zurverfügungstellung des Kabel-TV Zuganges etc) zu Stande. Die Auftragsbestätigung erfolgt gegenüber Unternehmern jedenfalls schriftlich.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts uä gilt in allen Fällen, in denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

1.3. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum (für Verbraucher maximale anfängliche Mindestvertragsdauer bis zu 24 Monaten) vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist. Wird der Vertrag vor Ablauf dieses Zeitraumes durch außerordentliche Kündigung seitens Lampert beendet, ist vom Kunden mit Vertragsbeendigung ein Restentgelt zu bezahlen. Die Berechnung des Restentgelts erfolgt derart, dass das fixe Entgelt, das bei aufrehtem Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichts angefallen wäre, vorgeschrieben wird.

Allfällige Entgelte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einschließlich einer Kostenanlastung für Eindeinrichtungen sind gesondert vertraglich zu vereinbaren.

Die Gründe zur vorzeitigen Vertragsauflösung durch Lampert sind im Punkt 6 dieser Allgemeinen Bedingungen geregelt.

1.4. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können von Lampert entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Website von Lampert (www.lampert.at) abrufbar. Auf Wunsch wird dem Kunden eine schriftliche Ausfertigung zugesandt. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Lampert behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor. Ist der Kunde Verbraucher, darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen Lamperts anhängig ist oder nicht für Leistungen verlangt wird, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei einer Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Für alle Änderungen gelten § 25 Abs 2 und 3 TKG 2003 (Telekom-

munikationsgesetz 2003). Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch Lampert an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, erfolgt eine Kundmachung der Änderungen den Kunden gegenüber mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen. In diesem Fall wird Lampert die Änderungen Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zu Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Würden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Die Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG ist zur Anpassung der Preise entsprechend den Änderungen des von der Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex (VPI 2010) oder des an dessen Stelle tretenden Index berechtigt.

Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Entgelte:

- Die Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.

- Die Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

- Über die Anpassungen informiert die Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).

Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem die Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat. Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Jänner
- Entgeltreduktion: immer am 1. April

1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung sind die Kunden nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie z.B. Rückforderungsrechte. Im Fall des Wechsels des Wohnsitzes hat der Kunde die Möglichkeit, die Rechte an einen Dritten zu übertragen oder das Vertragsverhältnis aufzukündigen. Die Übertragung der Rechte auf einen Nachfolger ist Lampert schriftlich bekannt zu geben. Dem Nachfolger steht es frei, in den mit dem Kunden bestehenden Vertrag einzutreten, sofern sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche von Lampert beglichen sind. Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, das Vertragsverhältnis an einem neuen Wohnort im Einzugsgebiet von Lampert fortzusetzen.

Lampert ist ermächtigt, die vertraglichen Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Lampert wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung von Lampert. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls für Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen Lampert diesbezüglich schad- und klaglos.

1.6. Keine Vollmacht der Mitarbeiter von Lampert

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von Lampert haben keine Vollmacht, für Lampert Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter von Lampert wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis haben.

2. Leistungen aus diesem Vertrag

2.1. Leistungen von Lampert

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den im Einzelfall gesondert getroffenen, sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Bei Internetdienstleistungen ist insbesondere zu beachten, dass der Zugang, sofern nicht ausdrücklich und – außer bei Verbrauchern – schriftlich anderes vereinbart wurde, nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden gestattet.

2.2. Frist zur Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikations- und Kabel-TVdienstleistungen erfolgt in der im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung genannten vereinbarten Frist bzw nach dem Zeitpunkt, ab welchem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.4.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungsfrist“).

Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von Lampert zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich Lampert, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von EUR 15,- exkl USt pro Woche der Überschreitung der Bereitstellungsfrist zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von Lampert sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist ein darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher gilt dies jedoch nur in Fällen leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

2.3. Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikations- und Kabel-TVdienstleistungen, welche von Lampert zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt 2.2. sinngemäß.

Der Kunde hat Lampert bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Lampert oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Werden Lampert bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entostörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Lampert den dadurch entstandenen Aufwand (in Höhe der Kosten laut letztgültiger Entgeltbestimmung) zu ersetzen.

2.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Falls erforderlich stellt der Kunde auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmereinrichtung sowie sonstige dafür notwendige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von Lampert beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

2.5. Leitungsrechte

Ist der Kunde Eigentümer oder Miteigentümer der Liegenschaft, für welche ein oder mehrere Anschlüsse hergestellt werden sollen, erteilt er für sich und seine Rechtsnachfolger Lampert das Recht zur Verlegung der für den Betrieb der Anlage und den Anschluss weiterer Kunden erforderlichen Kabel und Installationen in einem für den Kunden zumutbaren Ausmaß. Zum Zweck der Wartung oder Erneuerung der Anlage sind die Mitarbeiter von Lampert und deren Beauftragte zum Betreten der Liegenschaft berechtigt. Diese Rechte werden befristet für die Dauer des Bestandes der von Lampert betriebenen Anlage eingeräumt. Die Beendigung des mit Lampert bestehenden Vertrages lässt die Rechteinräumung unberührt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Beseitigung. Sollte eine Verlegung der Kabel aufgrund baulicher

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus wird Lampert außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

Die nach dem ersten Absatz gespeicherten Verkehrsdaten dürfen für Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden und unterliegen eingeschränktem Zugang durch Personen, die in diesen Bereichen tätig sind.

7.5. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von Lampert nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird Lampert gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstestemerkmal, wird Lampert die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

7.6. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis

Gemäß § 103 TKG 2003 kann Lampert ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Lampert ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem. § 103 Abs 1 TKG 2003 zulässig. Darüber hinaus wird Lampert keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

7.7. Rufnummernunterdrückung

Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gem. § 104 TKG 2003. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Eine Ausnahme besteht für Fälle von Werbeanrufen gem. § 107 Abs. 1a TKG.

7.8. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Vertrag

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gem. § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten von Lampert sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von Lampert Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services von Lampert sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern von Lampert in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei Lampert. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Lampert wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur in dem Ausmaß, als die konkreten Geschäftspartner namentlich bekannt gegeben wurden.

7.9. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Lampert gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Lampert gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von Lampert aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt ferner die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach Lampert unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Lampert wird bestrebt sein, die vom Verein der Internet Service Providers Austria entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftsspflicht des Internet Service Providers“ zu beachten und ihnen zu entsprechen.

8. Datensicherheit

Lampert wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Lampert gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet Lampert dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Ist der Kunde Verbraucher, ist die Haftung von Lampert ausgeschlossen, wenn Lampert oder eine Person, für welche Lampert ein-zustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

9. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

9.1. Leistungsumfang

Bei individuell von Lampert erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei Lampert, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

9.2. Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumt Lampert, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde Lampert schad- und klaglos halten. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von Lampert nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde Lampert von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

9.3. Gewährleistung

Lampert übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden kompatibel ist; dies gilt nicht, sofern der Kunde Standardsoftware verwendet oder die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich garantiert wird. Bei Unternehmengeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden durch diesen Punkt nicht berührt.

Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Punktes 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.4. Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von Lampert gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigten allfällige Mängel der Software den Kunden nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. Ein Gesamtrücktritt ist nur möglich, wenn unteilbare Leistungen im Sinne des § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

10. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

10.1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Lampert vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Lampert fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist sofern nicht anders vereinbart in den Beträgen, die Lampert dem Kunden verrechnet, enthalten. Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Lampert verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

10.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit Lampert aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

10.3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden von Lampert auf Wunsch zugesandt.

10.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

Lampert ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird Lampert diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

11. Besondere Bestimmungen für TV, Hörfunk und Pay-TV

11.1 Leistungen von Lampert

Lampert verpflichtet sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Betrieb und zur Wartung der Kabel-TV-Anlage samt dazugehörigem Netz in der Dienstqualität laut den veröffentlichten Leistungsbeschreibungen. Dabei stellt Lampert entsprechend den technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ein möglichst umfangreiches Programmangebot in der technisch möglichen Qualität zur Verfügung. Der aktuelle Umfang des Angebotes wird dem Kunden vor Vertragsabschluss sowie auf Anfrage und auf der Website www.lampert.at bekannt gegeben. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme bestimmter Programme in das Programmpaket. Ebenso steht es Lampert bei Vorliegen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen offen, bestimmte Programme aus dem Programmpaket auszuschneiden, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

11.2 Programmpaket

Das Programmpaket kann vom Kunden nur als Ganzes bezogen werden.

11.3 Private Nutzung

Das Programmpaket steht dem Kunden sowie den in seinem Haushalt lebenden Personen und Gästen ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung. Jede gewerbliche Verwendung, auch im Rahmen von Gastgewerbebetrieben, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch Lampert. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Programme, welche für Personen unter 18 Jahren nicht geeignet sind, von diesen nicht konsumiert werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine missbräuchliche Verwendung des Anschlusses dar und berechtigt Lampert zur Sperrung und außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

11.4 Pay TV

Lampert bietet dem Kunden über das Programmpaket hinausgehende Programme oder Programmpakete gegen gesonderte Bezahlung an (Pay-TV). Hinsichtlich dieser Leistung wird ein gesonderter Vertrag zwischen dem Kunden und Lampert abgeschlossen. Die Tarife werden jeweils auf der Website von Lampert (www.lampert.at) in den Entgeltbestimmungen bekannt gegeben. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Eine Teilkündigung (Reduktion des Pay-TV-Programmpaketes) ist zu diesen Terminen unter Einhaltung der genannten Fristen zulässig. Eine Erweiterung des Vertragsumfanges ist jederzeit zulässig. Lampert bietet dem Kunden die zum Empfang der Pay-TV-Programme erforderlichen DVB-C-Boxen zu den in den Entgeltbestimmungen veröffentlichten Preisen zum Kauf oder zur Miete an.

11.5 Pay TV Dritter

Lampert stellt dem Kunden darüber hinaus das Kabel-TV-Netz zum Bezug von Pay-TV-Leistungen Dritter zur Verfügung. Hinsichtlich dieser Leistungen kommt das Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Pay-TV-Programmes zustande, für welches die allgemeinen Vertragsbedingungen des Dritten gelten.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

12.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des für Feldkirch sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

12.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

12.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

12.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift Lampert umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Lampert diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

12.6. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Geltung des übrigen Inhaltes unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

12.7. Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Darüber hinaus sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (gemäß § 18 KEMV) kostenfrei möglich.

12.8. Kontaktstellen

Die Kontaktdaten von Lampert sind auf dessen Webseite verfügbar.

Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG
Lehenweg 2, 6930 Rankweil

kabeltv@lampert.at

www.lampert.at

Tel. 05522/43 999

Fax 05522/43999-48